

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Veröffentlichungen nehmen die Anzeigen und für den Anzeiger die Postämter entgegen. — Erscheint wöchentlich. — Preis pro Stück 12 Pf.

Veröffentlichungen nehmen die Anzeigen und für den Anzeiger die Postämter entgegen. — Erscheint wöchentlich. — Preis pro Stück 12 Pf.

Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Konto: Amt Leipzig Nr. 1498

Nr. 21

Dienstag, den 26. Januar 1932

27. Jahrgang

Treffen Laval-MacDonald

Berlin, 24. Jan. Das außenpolitische Hauptereignis dieser Woche wird voraussichtlich in der Begegnung zwischen MacDonald und Laval zu erblicken sein, die sich darüber aussprechen wollen, ob eine Annäherung der beiderseitigen Standpunkte noch zu erreichen ist. Von dieser Begegnung wird die weitere diplomatische Debatte über die Tributfrage abhängen. Man nimmt an, daß Laval und MacDonald den Termin für eine Konferenz vereinbaren werden, worauf dann die deutsche Regierung benachrichtigt werden soll.

Wochenende verschoben wird, da die dann bis zum Beginn der Abrüstungskonferenz zur Verfügung stehende Zeit kaum ausreichen würde, um die verschiedenen internationalen Probleme von Grund auf zu behandeln. Sollte sich MacDonald jedoch aus innerpolitischen Gründen gezwungen sehen, bis zum Sonnabend in London zu verweilen, so hält man in politischen Kreisen nicht für ausgeschlossen, daß die Eröffnung der Abrüstungskonferenz um ein oder zwei Tage verschoben wird.

Die deutsche Mitarbeit an der Abrüstungskonferenz

Positiver Wille zum Erfolg — Eindeutige Rechtslage
Berlin, 23. Januar. In hiesigen politischen Kreisen vertritt man den Standpunkt, daß die bevorstehenden Abrüstungsverhandlungen möglichst im Sinne eines positiven Willens zum Erfolg geführt werden müssen und nicht etwa im Sinne gegenseitiger Kritik und Vorwürfe. Die Abrüstung, wie sie in den internationalen Verträgen vorgesehen ist, kann und darf nur eine allgemeine sein, an der alle Partner in gleicher Weise beteiligt werden müssen. Da der Artikel 8 der Völkervereinbarung im Vertrag 2 auch ein Mindestmaß der Sicherheit als Voraussetzung für die Abrüstung bezeichnet, ist anzunehmen, daß auf der Konferenz eine eingehende Erörterung der Sicherheitsfrage erfolgen wird, d. h. inwieweit die bereits vorgeordneten internationalen Sicherungsmahnahmen dazu dienen können, das Mindestmaß der Abrüstung möglichst weit herunterzudrücken, und fernhin inwieweit die Verhältnisse des einzelnen Landes unter Berücksichtigung seiner geographischen, politischen und wirtschaftlichen Lage bei der Abrüstung beachtet werden müssen.

„Deutsches Kreditabkommen 1932“

Das Ergebnis der Stillhalteberatungen

Berlin, 23. Januar. Nach langwierigen und komplizierten Verhandlungen zwischen Vertretern ausländischer Gläubigerbanken und Mitgliedern des deutschen Schuldnerausschusses ist ein als „Deutsches Kreditabkommen 1932“ bezeichnetes Abkommen zustande gekommen, das die Rechtsbeziehungen zwischen den ausländischen Bankengläubigern und den privaten Schuldnern kurzfristiger Kredite im Sinne einer Aufrechterhaltung dieser Kredite für ein weiteres Jahr regelt. Der Abschluß ist von Auslandsseite an die Voraussetzung geknüpft, daß die deutsche Regierung in bisheriger Weise die Durchführung des Abkommens sicherstellt. Die ausländischen Bankengläubiger sollen, falls diese Bedingung nicht erfüllt wird, berechtigt sein, das Abkommen zu kündigen, ebenso für den Fall, daß die Reichsbank über die B. Z. Z. gewährten Notenbankkredite nicht erneuert werden oder wenn besondere finanzwirtschaftliche Ereignisse auf internationalem Gebiet nach Aufhebung der ausländischen Bankenausschüsse die Ausführung des Abkommens wesentlich gefährden. Das Abkommen endigt automatisch im Falle der Erklärung eines deutschen Auslandsnototiums. Von dem Abkommen werden alle kurzfristigen ausländischen Verbindlichkeiten deutscher Banken, Handels- und Industriekreditlinien betroffen, und zwar auch die erst nach dem 1. März 1932 während der Dauer des neuen Abkommens fällig werdenden Verbindlichkeiten. Das Abkommen sieht keine festen Ratenrückzahlungen vor, beginnt aber mit einer Rückführung der unbenutzten Kreditlinien. Jeder Gläubiger ist berechtigt, am 1. März 1932 die Gesamtheit der von ihm zugesagten Kredite um 10 Prozent zu kürzen, jedoch nur im Rahmen der unbenutzten Kreditlinien. Darüber hinaus ist vorgesehen, daß Vertreter der ausländischen Bankenausschüsse mit Vertretern des deutschen Schuldnerausschusses vierwöchentlich, erstmalig am 1. Juli 1932, zusammenkommen und dabei auch etwaige allgemeine Rückzahlungen festlegen, hierbei die Reichsbank Gelegenheit haben, ihre Stellungnahme, von der die Durchführung der Rückzahlungen abhängt, bekannt zu geben. Beachtenswert ist, daß eine Verpflichtung der Reichsbank zur Bereitstellung von Devisen in dem Abkommen nicht vorgesehen ist, wohl aber ist eine etwaige Erklärung der Reichsbank über die eventuelle Gefährdung ihres Status infolge von maßgebender Bedeutung für die Durchführung des Abkommens, als die Gläubigerkomitees in diesem Falle das Abkommen vorzeitig beenden können. Eine besondere Behandlung, welche die Anlässe zu langfristiger Konsolidierung der Schulden erkennen läßt, ist für die von den deutschen Banken am 20. Februar 1932 in Anspruch genommenen ungesicherten Bankkredite vorgesehen. Die betreffenden deutschen Banken sollen Werte im ausmachenden Betrag von 15 Prozent dieser ungesicherten Bankkredite, und zwar in erster Linie Solawechsel ihrer Debitoren, bei der Reichsbank als Treuhänderin einliefern, wobei diese Werte auf einen Gesamtbetrag von etwa 200 Millionen RM geschätzt werden. Auf Grund dieser Unterlagen werden zu 5 Prozent Verzinsung in halbjährlichen Raten rückzahlbare zehnjährige Zertifikate ausgestellt, die an Zahlungsort an die diese Form der Rückzahlung wünschenden ausländischen Gläubiger gegeben werden. Für die Möglichkeit eines Anschlusses der Industriekredite an dieses System sind die Voraussetzungen geschaffen. Einen anderen Weg zur Umwandlung der kurzfristigen Schulden in langfristige Kapitalanlagen kann der Gläubiger beschreiten, indem er über keine am 20. Februar 1932 ausstehenden ungesicherten Valutakontokredite sowie die fällig werdenden älteren Kredite gleichen Charakters in Reichsmarktkredite versetzt und den Reichsmarktkredit in Deutschland entweder für mindestens 5 Jahre hypothetisch festlegt oder Wertpapiere irgendwelcher Art kauft oder Grundbesitz oder dergl., und zwar mit entsprechender Sperierteil, unter Aufsicht der Reichsbank erwirbt. Jedemfalls sind solche Geschäfte in jedem Falle an die Zustimmung der Reichsbank gebunden, welche in Wahrung der deutschen wirtschaftlichen Interessen völlig frei und endgültig entscheiden kann.

gegenüber dem Auslandsgläubiger durch Solawechsel oder Garantiefeststellung hergestellt wird. Für die Inanspruchnahme der von den ausländischen Banken zur Verfügung gestellten Akzeptkredite ist ein den deutschen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender größerer Rahmen geschaffen worden, der die Warenbewegung einschließlich der Verarbeitung importierter Güter und die dem Export vorausgehenden Fabrikationsvorgänge und Warenbewegungen umfaßt und dadurch wohl alle Arten von Ziehungen deckt, wie sie sich aus den Bedürfnissen des deutschen Geschäftes in der Vergangenheit und Gegenwart ergeben. Für die Beurteilung der Möglichkeit und Notwendigkeit der Spezialziehungen wird ein besonderer Instanzenweg mit einem Schiedsgericht geschaffen. Gegenüber dem bisherigen Abkommen bedeuten diese Bestimmungen insofern eine erhebliche Erleichterung, als die zur Verfügung gestellten Kreditlinien wieder in bequemerer Weise ausgenutzt werden können. In der Frage der Zinsen und Provisionen konnte leider eine grundsätzliche Verbesserung nicht erzielt werden. Es ist jedoch zu hoffen, daß die im Vertrag enthaltenen und in den Verhandlungen vielfach ausgesprochene Empfehlung sich in einer gewissen Gemäßigung der Zinsen und Provisionsätze auswirken wird. Zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist wiederum ein Schiedsgericht vorgesehen, das auch weiterhin in völlig freier Entscheidung seitens der B. Z. Z. ernannt wird. Die bekannte Garantieverpflichtung der Goldbank wird auch auf die unter das neue Abkommen fallenden, also nach dem 1. März 1932 fällig werdenden Auslandsschulden ausgedehnt. Sie wird zum Vertreter der ausländischen Gläubiger bestellt, jedoch ist die Forderung direkt nach ihrem Ermessen einlegen kann. Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Abkommen trotz einer gewissen bei solchen Verträgen kaum vermeidbaren Komplexität mancher Einzelbestimmungen doch einen tragbaren Ausgleich der Interessen darstellt zur Aufrechterhaltung und Fortführung der internationalen Handels- und Kreditbeziehungen. Naturgemäß wird das Gelingen der Durchführung des neuen Abkommens in erster Linie von der verständnisvollen Zusammenarbeit auf Gläubiger- wie auf Schuldnerseite abhängen.

Der Standpunkt Deutschlands zu den einzelnen Themen der Abrüstungskonferenz ist in der Silvesteransprache des Reichspräsidenten und in den wiederholten Erklärungen deutscher Minister, insbesondere des Reichswirtschaftsministers, eindeutig zum Ausdruck gekommen. Deutschland hat damals den Konventionenentwurf des Vorbereitungsausschusses als unannehmbar bezeichnet. Es wird auch auf der kommenden Konferenz an diesem Standpunkt festhalten. Die Bestimmungen der internationalen Verträge bedeuten, wie immer nur wiederholt werden kann, eine ganz eindeutige Rechtslage zugunsten Deutschlands in der Abrüstungsfrage.

Aus der Arbeit des Preiskommissars

Berlin, 23. Jan. In Verhandlungen des Preiskommissars mit der Metallwarenindustrie ist bestimmt worden, daß Preisstatistiken, die vor dem 31. Dezember 1931 gedruckt worden sind, einen Aufdruck erhalten müssen, aus dem für das Publikum die inzwischene eingetretene Senkung der Listenpreise ersichtlich ist.

Weitere Senkung des Fäbierpreises für echte Biere

Berlin, 23. Jan. Wie der Preiskommissar für die Preisüberwachung mitteilt, hat der Fäbiergroßhandel beschlossen, ab 1. Februar 1932 über die von den Brauereien vorzunehmende Preisreduzierung hinaus seine jeweils örtlich festgelegten allgemeinen, ab 8. Dezember 1931 geltenden Birkularpreise für eingeführte inländische (sogenannte echte) Biere weiter um 1 RM je Hektoliter zu senken.

Frankreich hat kein Pfandrecht am Saargebiet

Berlin, 23. Jan. Der Aeußerung des „Intransiganten“, daß Frankreich für die nichtbezahlten deutschen Schulden Pfandrechte am Saargebiet geltend machen werde, wird an zuständiger Stelle entgegengehalten, daß Frankreich für diese Ansprüche nicht einmal aus dem Versailler Vertrag irgendwelche Rechte herleiten könne. Frankreich habe keinerlei formaljuristische Möglichkeiten, über das Saargebiet zu verfügen.

Französische „Abrüstung“

Paris baut Riesenbombenflugzeuge — Aber Deutschland ist die Militär-luftfahrt überhaupt unterlagt

Paris, 24. Jan. Am Vorabend der Abrüstungskonferenz verzeichnet die Pariser Presse mit besonderer Genugtuung die Verwirklichung eines neuen Luftflottenprogramms, das den Bau von vier Bombengeschwadern vorsieht, die an Tragfähigkeit und Ausdauer alles bisher Dagewesene in den Schatten stellen. Das erste Bombenflugzeug ist bereits fertiggestellt worden. Der Apparat ist mit vier Motoren ausgerüstet und hat neun Maschinengewehre und elf Bombenwerfer an Bord. Seine Tragfähigkeit an Bomben beträgt 1000 Kilogramm bei einem Aktionsradius von 2000 Kilometern.

Man ist von französischer Seite schon so viel gewöhnt, daß es nicht überraschen würde, wenn man den Bau dieser ausgesprochenen Angriffslotte damit begründen würde, daß sie zum Abwurf von Bomben und damit zum Schutz französischer Städte diene. Ein Grund mehr, daß Deutschland das Recht für sich in Anspruch nimmt, sich auf gleiche Weise zu schützen.

Deutschland und die Rede Lavals

Berlin, 23. Januar. Die gestrige Rede des französischen Ministerpräsidenten Laval in der Kammer, über deren Einbruch in Berliner politischen Kreisen wir bereits berichtet haben, bedeutet nach Auffassung der zuständigen Stellen insofern einen Stellungswechsel Frankreichs, als die Ausführungen über den angeblich gutausgerüsteten Wirtschaftsorganismus Deutschlands ein Falllassen der sogenannten Wiederherstellungsmahnahmen darstellten. Frankreich geht jetzt offensichtlich den Weg von der Reparationsrolle zur reinen Tributpolitik mit dem Ziel, den wirtschaftlichen Aufstieg Deutschlands zu unterbinden. Es kann kein Zweifel

Es bleibt bei der geltenden Regelung, nach der bei Akzeptkrediten eine unmittelbare Deckung des letzten Kreditnehmers